

**Anordnung
über die Klassifikation von See- und Binnenschiffen
durch die Deutsche Schiffs-Revision und
-Klassifikation.**

Vom 2. März 1966

§ 1

Die Klassifikation und Revision von See- und Binnenschiffen (nachstehend Schiffe genannt) erfolgt durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) auf der Grundlage von Klassifikationsvorschriften*.

§ 2

(1) Folgende in der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Schiffe müssen von der DSRK klassifiziert sein:

- a) Schiffe mit und ohne Eigenantrieb ab 12 m Länge über alles mit Ausnahme von Sportbooten,
- b) Schiffe mit Eigenantrieb und einer Antriebsleistung ab 75 PS ohne Begrenzung der Abmessungen,
- c) Fähren ohne Begrenzung der Abmessungen mit Ausnahme von Fährhandkähnen,
- d) Fahrgastschiffe mit Eigenantrieb ohne Begrenzung der Abmessungen,
- e) Eisbrecher, Schlepper, Schubschiffe und Stoßboote ohne Begrenzung der Abmessungen,
- f) schwimmende Geräte (z. B. Bagger, Spüler, Schwimmdocks, Krane, Rammen) ohne Begrenzung der Abmessungen,
- g) Wohnschiffe, die zum Aufenthalt von mehr als 6 Personen dienen, ohne Begrenzung der Abmessungen,
- h) Schiffe mit Gastronomie-, Verkaufs- und Kultur-einrichtungen ohne Begrenzung der Abmessungen.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Klasse sind schriftlich bei der DSRK zu stellen.

(3) Ausgenommen von der Klassifikationspflicht sind die Schiffe der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Auf Antrag der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik können deren Schiffe von der DSRK klassifiziert werden, wenn die Bedingungen dieser Anordnung und der Klassifikationsvorschriften unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt sind.

* 1. Für Seeschiffe — „Klassifikationsvorschriften für Seeschiffe“

2. Für Binnenschiffe „Klassifikationsvorschriften für Binnenschiffe“.

Zu beziehen durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation, 1615 Zeuthen bei Berlin.

(4) Seegehende Sportboote werden nur auf Antrag des Rechtsträgers oder Eigentümers von der DSRK klassifiziert.

(5) Sportboote, die nur für den Einsatz auf Binnengewässern bestimmt sind, werden von der DSRK nicht klassifiziert.

(6) Die DSRK hat das Recht, einzelne in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Schiffe oder Schiffsgruppen von der Klassifikationspflicht zu befreien.

§ 3

(1) Schiffsneubauten, -umbauten oder Reparaturen an Schiffen, die gemäß § 2 Abs. 1 eine Klasse der DSRK erhalten sollen oder besitzen, sind unter Bauaufsicht der DSRK oder eines von der DSRK zur Durchführung der Bauaufsicht ermächtigten Klassifikationsorgans durchzuführen.

(2) Die Abnahme von zulassungspflichtigen Werkstoffen, Halbzeugen und Einzelerzeugnissen für die Verwendung im Schiffbau und für den Einsatz auf Schiffen erfolgt gemäß Abs. 1.

(3) Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bestimmter Anlagen, Anlagenteile, Werkstoffe oder Halbzeuge durch andere Prüf- und Kontrollorgane werden durch diese Anordnung nicht berührt und müssen vor Erteilung einer Klasse erfüllt sein. Über die Abgrenzung und Koordinierung der Aufgaben sowie über die Zusammenarbei. der DSRK mit anderen Prüf- und Kontrollorganen sind erforderlichenfalls Vereinbarungen abzuschließen.

§ 4

Für jedes nicht in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Schiff kann vom Rechtsträger oder Eigentümer des Schiffes die Erteilung einer Klasse bei der DSRK beantragt werden. Die Klassifizierung des Schiffes wird durchgeführt, wenn die Bedingungen dieser Anordnung und der Klassifikationsvorschriften erfüllt sind.

§ 5

(1) Den Besichtigern der DSRK ist das Betreten der Betriebseinrichtungen, Häfen und Schiffe zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu gestatten; ihnen ist Einsicht in Unterlagen und Zeichnungen zu gewähren und jede sachdienliche Auskunft zu erteilen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besichter der DSRK bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 6

(1) Voraussetzung zur Klassifikation eines Schiffes ist, daß der Schiffskörper und sämtliche klassifikations- und abnahmepflichtigen Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen den Bau-, Prüf- und Abnahmeverordnungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.